



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen der KLV vom  
16. Juni 2023 per 1. Juli 2023 und 1. Januar 2024  
([AS 2023 313 vom 23. Juni 2023](#))**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Inhaltliche Änderung der KLV</b>	<b>3</b>
1	Artikel 12a KLV / Impfberatung: neue Absätze 2 und 3.....	3
<b>3.</b>	<b>Abgelehnte Anträge</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Redaktionelle Anpassung</b>	<b>3</b>
2	Artikel 12a KLV / Impfplan 2023 - jährliche Aktualisierung der Verweise.....	3

## **1. Einleitung**

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

## **2. Inhaltliche Änderung der KLV**

### **1 Artikel 12a KLV / Impfberatung: neue Absätze 2 und 3**

Impfungen dienen der Prophylaxe von impfverhütbaren infektiösen Erkrankungen. Zur Impfung gehören die Impfberatung sowie die Verimpfung inkl. Impfstoff und Dokumentation. Eine Impfberatung dient zur Feststellung einer allfälligen Impflücke und zur Aufklärung beziehungsweise Abwägung von Nutzen und Risiko der Impfung selbst (inklusive Berücksichtigung des Kinderwunsches). Die Verabreichung des Impfstoffes ist nur bei einer relevanten Impflücke indiziert und erfolgt erst nach informierter Einwilligung der zu impfenden Person.

Impfberatungen zu den in Artikel 12a aufgeführten Impfungen können aus verschiedenen Gründen unabhängig von der Verabreichung des Impfstoffes erfolgen: beispielsweise ohne Impfung, wenn zurzeit keine Impflücke besteht oder sich die Person gegen eine Impfung entscheidet. Weitere Gründe für eine Impfung zu einem späteren Zeitpunkt könnten in der Beschaffungsdauer des Impfstoffes oder eines Impfschemas mit Verabreichung von mehreren Impfdosen zu unterschiedlichen Zeitpunkten liegen. Des Weiteren kann der Bedenkzeit der beratenen Person Rechnung getragen werden.

Obwohl die Impfberatung schon bisher als leistungspflichtig galt, soll sie aufgrund der in Vergangenheit aufgetretenen Unklarheiten bezüglich deren Vergütung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung, mit ihren zugehörigen Leistungsanteilen explizit in Artikel 12a aufgeführt werden.

Die neuen Absätze 2 und 3 in Artikel 12a KLV treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Im Absatz 2 wird die Impfberatung aufgeführt (unterteilt in Impfanamnese mit Überprüfung des Impfstatus, Evaluation der Indikationen und Kontraindikationen, Aufklärung und Einholen der informierten Einwilligung). In Absatz 3 wird erläutert, dass keine Kostenübernahme der Impfberatung bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation der Impfung erfolgt.

## **3. Abgelehnte Anträge**

Keine zur Ablehnung empfohlenen Anträge

## **4. Redaktionelle Anpassung**

### **2 Artikel 12a KLV / Impfplan 2023 - jährliche Aktualisierung der Verweise**

In Artikel 12a wird der Verweis «Impfplan 2022» ersetzt durch «Impfplan 2023». Der Impfplan wird jährlich überarbeitet und mit den im vergangenen Jahr neu publizierten oder angepassten Impfempfehlungen ergänzt. Die Aktualisierung ist mit keiner OKP-relevanten Änderung verbunden.

Anlässlich dieser Anpassung ist aufgefallen, dass Buchstabe m («Impfung gegen Tollwut») in der deutschen Fassung der KLV eine Fussnote aufwies, die den Impfplan referenziert. Da eine Fussnote nur bei der ersten Verwendung innerhalb einer Bestimmung nötig ist, und diese bereits in Artikel 12a Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt ist, wurde sie nun in Buchstabe m entfernt. Dies ist eine redaktionelle Änderung ohne Auswirkung auf die Leistungspflicht und betrifft nur die deutsche Fassung. In der italienischen und französischen Fassung erfolgt keine Anpassung, da die Darstellung dort korrekt ist.

Die Änderungen treten per 1. Juli 2023 in Kraft.